



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 6/2016 - Löhne

Ausgearbeitet von: Michael Aichner

10. März 2016

Selbstkündigungen und einvernehmliche Auflösungen ab 12. März 2016 nur mehr telematisch – neue bürokratische Hürde!

Um den sogenannten Missbrauch von „Blankokündigungen“ vorzubeugen, müssen Selbstkündigungen und Auflösungen des Arbeitsverhältnisses im beiderseitigen Einverständnis seit 2012 entweder beim Arbeitsamt beglaubigt oder mittels Unterschrift auf den Abmeldeformular „UNILAV“ bestätigt werden.

Dies ist offensichtlich nicht ausreichend. **Ab 12. März 2016** müssen Selbstkündigungen und Auflösungen des Arbeitsverhältnisses im beiderseitigen Einverständnis mit einem eigens dafür **vorgesehenen Formular auf telematisch Weg dem Arbeitsinspektorat und dem Arbeitgeber** mitgeteilt werden. Wir haben in unserem Rundschreiben Nr. 2 vom 25.01.2016 bereits darüber berichtet.

Mit dem Rundschreiben Nr. 12 vom 04.03.2016 hat das Arbeitsministerium einige Klärungen zu dieser sehr umständlichen, neuen Regelung erteilt. Nachstehend ein Überblick der Neuerungen:

Die telematische Prozedur ist zwingend vorgeschrieben ab 12. März 2016 für:

- Selbstkündigungen der Arbeitnehmer (Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt aufrecht)
- Einvernehmliche Auflösung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Ausgenommen sind:

- Öffentliche Verwaltungen
- Selbstkündigung während der Probezeit
- Hausangestellte
- Selbstkündigung nach Mutterschaft (die Selbstkündigung ist bereits vom Arbeitsamt bestätigt)
- Selbstkündigung oder einvernehmliche Auflösung bei offizieller Schlichtung durch Gewerkschaften, Arbeitsamt oder Gericht

Inhalt des telematischen Formulars

Das telematische Formular „modulo recesso dal rapporto di lavoro/revoca“ wird ab 12. März 2016 in telematische Form verfügbar sein und besteht aus 5 Sektionen – siehe auch Anlage.

Sektion 1: Daten des Arbeitnehmers *) mit E-Mail Adresse (diese ist immer manuell einzugeben)

Sektion 2: Daten des Arbeitgebers *)

Sektion 3: Datum Beginn des Arbeitsverhältnisses *)

*) für Arbeitsverhältnis mit Beginn ab 2008 sind die Daten der 3 Sektionen bereits durch die obligatorische Pronotel Meldung vorgegeben.

- Sektion 4: **Art der Meldung (Selbstkündigung, einvernehmliche Auflösung, Widerruf Datum Beginn Selbstkündigung / einvernehmliche Auflösung)**
Laut den derzeit vorliegenden Interpretationen ist das Datum des **Beginns der Kündigungsfrist** anzugeben.
Beispiel: KV Handel – Kündigungsfrist 30 Tage mit Beginn am 1 und 16. des Monats:
Selbstkündigung wird am 14.03.2016 gemacht: Beginn der Kündigungsfrist am 16.03.2016 mit Ende am 14.04.2016.
Datum Beginn Selbstkündigung Sektion 4: 16.03.2016 (Beginn Kündigungsfrist)
Abmeldedatum (UNILAV/Pronotel): 14.04.2016 (letzter Arbeitstag)
- Sektion 5: **Identifikationsnummer und sonstige Daten der telematischen Meldung wird vom System automatisch ausgefüllt**

Wer macht die telematische Meldung?

Die telematische Meldung kann entweder vom Arbeitnehmer selbst, mittels Registrierung auf der Internetseite www.lavoro.gov.it Bereich „cliclavoro“, mit dem PIN Code INPS, oder durch ein Patronat, wie KVV oder Gewerkschaft, gemacht werden. Der Antrag des PIN Code INPS kann entweder direkt beim INPS oder online gestellt werden. Beim Online-Antrag wird der PIN Code zur Hälfte mittels E-Mail und der zweite Teil per Post zugestellt. Dies erfordert durchschnittlich 8 bis 10 Tage.

Die Arbeitsrechtsberater sind derzeit nicht ermächtigt, die telematische Meldung für Dritte zu machen. Dieser Dienst ist den Patronaten vorbehalten. Wir als Lohnbüro sind bestrebt einen Weg zu finden, den Dienst der telematischen Meldungen durch ein Patronat unserer Berufskammer anbieten zu können. Wir werden Sie zur gegebenen Zeit darüber informieren.

Achtung!

- **Ab 12. März 2016 sind Selbstkündigungen ohne telematische Meldung rechtlich unwirksam!**
- **Telematische Selbstkündigungen können innerhalb von 7 Tagen widerrufen werden!**

Was macht der Arbeitgeber, wenn ein Mitarbeiter seine formellen Auflagen nicht erfüllt?

Nicht immer halten sich die Mitarbeiter an die vorgesehenen formellen Auflagen bei Selbstkündigung und verlassen einfach den Arbeitsplatz. Sollte daher ein Mitarbeiter das Unternehmen verlassen und die Selbstkündigung nicht telematisch übermittelt haben, ist ihm das auf jeden Fall schriftlich mitzuteilen, verbunden mit der Aufforderung, dies sofort nachzuholen und mit dem Hinweis, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Reagiert der Arbeitnehmer nicht, ist zu prüfen, ob es sich um eine De-facto Kündigung handelt (sie lässt sich aus dem konkreten Verhalten ableiten). Auch das ist dem Mitarbeiter schriftlich mitzuteilen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dem Mitarbeiter disziplinarrechtlich seine ungerechtfertigte Abwesenheit vorzuhalten und ihn dann in der Folge, entweder aus wichtigem oder subjektiv gerechtfertigtem Grund (unentschuldigte Abwesenheit) zu entlassen.

In beiden Fällen entsteht aber für den Arbeitgeber ein bestimmtes Streitisiko, wenn der Mitarbeiter später die Nichtigkeit seiner Selbstkündigung geltend macht oder die Entlassung angefochten wird. Diese gesetzliche Regelung sieht keinen Schutz für den Empfänger der Selbstkündigung (den Arbeitgeber) vor und bestraft auch nicht den Mitarbeiter, wenn er die formellen Auflagen (zu denen er verpflichtet ist) unterlässt. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich in diesem Fall um eine Entlassung. Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, den Entlassungsbeitrag (€ 40,84 pro Monat für die letzten 36 Monate = maximal € 1.470,24) zu zahlen und der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, das Arbeitslosengeld (NASPI) zu beziehen.

Strafgebühr für Fälschung des telematischen Formulars: € 5.000 bis € 30.000